

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 908

2017_08_POM_Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 555.1 Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 01.12.1996 (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	Titel (geändert) Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG)			
Art. 3 Ruhegebot 1 im allgemeinen ¹ An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.	Art. 3 ¹ Betrifft nur den französischen Text.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 4 2 an hohen Festtagen</p> <p>¹ An hohen Festtagen sind überdies verboten</p> <p>e das Offenhalten von Spielsalons.</p>	<p>Art. 4</p> <p>e Betrifft nur den französischen Text.</p>			
<p>Art. 7 2 in Einzelfällen</p> <p>¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Aufzählung unverändert.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.</p>			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	eine Lesung durchzuführen.			
	<p>Bern, 4. Juli 2018</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer</p>	<p>Bern, 20. August 2018</p> <p>Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser</p>	<p>Bern, 29. August 2018</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer</p>	